

falls, daß Entscheidungsgründe nicht gegeben werden; es ist dies auch der Fall in den meisten Ländern, wo dies stattfindet; indem sofort der Richterspruch entscheidet, bleibt keine Zeit übrig zu Entscheidungsgründen. Ebenso ist bei reiner Durchführung des Principis keine zweite Instanz vorhanden, denn eben weil es nicht auf Schriftlichkeit, sondern auf Mündlichkeit beruht, so ist eine solche Superrevision unmöglich, es müßte denn das ganze Verfahren wiederholt werden. Nun kann man nicht leugnen, daß das mündliche Verfahren viel Ansprechendes hat; die äußere Würde des Auftretens des Richters, die Feierlichkeit der Audienz, das Gegenüberstehen der Parteien, das Fragen der Richter hat nicht nur eine wirkliche Wichtigkeit für die Entdeckung der Wahrheit, sondern muß auf die Phantasie nothwendig einen ergreifenden Eindruck machen, und dies scheint mir der Hauptgrund zu sein, warum dies so großen Beifall des Publicums hat. Es fragt sich aber, ob der kalte Verstand auch dieses Verfahren billigt, insofern es zum Zwecke des Rechtsschutzes führt (ich spreche hier immer von dem Princip bei reiner Durchführung); ob Vereinigung beider Principe möglich sei, will ich in dem folgenden Theile meines Vortrags mehr entwickeln. Das Wesen des Criminalprocesses ist die Ermittlung einer vergangenen Thatsache, auf welche die Entscheidung über Schuld und Unschuld, straferkennendes oder freisprechendes Erkenntniß beruht; es ist also seinem Wesen nach eine historische Untersuchung von einem nicht gar zu lange vergangenen Factum. Nun besteht jede historische Untersuchung aus zwei verschiedenen Theilen, einmal Sammlung der Materialien, und Verarbeitung derselben. Um Materialien zu sammeln, muß der Geschichtsforscher Quellen nachschlagen, Nebenpersonen sprechen, Augenzeugen, Betheiligte darüber vernehmen, er muß sich über die Localitäten Kenntnisse verschaffen, Zeugen und dergleichen kennen lernen. Das Alles muß auch in dem Proceß erfolgen, und es ist nicht zu leugnen, es verspricht Vortheil, wenn der Richter selbst die Personen befragt. Aber ein zweiter, eben so wichtiger Theil ist die Verarbeitung, und dazu gehört Ruhe und Stille; diese ist nöthig, damit man Alles gegenseitig abwäge und auf diese Weise zu einem klaren Resultat gelange, wovon man sich der Gründe bewußt sei. Der erste Theil würde durch Deffentlichkeit vielleicht besser erreicht werden, obgleich auch hier Uebertreibungen stattfinden und Verbesserungen, insbesondere der Untergeichte, gewiß möglich sind; — aber der zweite Theil, die Verarbeitung des Materials, scheint mir bei dem mündlichen Verfahren in reiner Durchführung nicht möglich. Es kann, wie mir es scheint, der Richter, der nach der Audienz das Urtheil fällen soll, es nicht mit bewußten Gründen fällen, er wird immer ein subjectives Urtheil abgeben, und eben so bedenklich scheint es mir, auf dieses nur zu bauen und keine Superrevision zuzulassen. Es scheint mir dies gerade in Bezug auf den Anzeigebeweis bedenklich. Worauf beruht dieser? Er beruht in einer Menge einzelner Umstände; wenn diese Umstände einzeln vorgeführt werden, so können sie auf die Phantasie Einfluß haben; aber wenn man sie einzeln zergliedert, so findet man, daß sie gar nichts beweisen. Also gerade bei dem Anzeigebeweis scheint mir ruhige Ueberlegung nothwendig. Ich erinnere an den Lafarge'schen Proceß; wenn

man die Verhandlungen schnell durchliest, so gibt dies wohl den Glauben, daß eine Schuld vorliegen müsse; wenn man sie aber dann zergliedert, wie dies von einem preussischen Juristen geschehen ist, so findet man, daß der Beweis in Nichts zerfällt. In allen diesen Fällen scheint mir das mündliche Verfahren außerordentlich gefährlich, und ich kann mich also immer nur für Schriftlichkeit erklären, jedenfalls gegen Mündlichkeit in reiner Durchführung, wo keine Entscheidungsgründe und keine Instanzen stattfinden. Es kommt nun freilich auf die letzte Frage an: ob beide Institute, die Deffentlichkeit und Mündlichkeit, vereinbar sind mit den Entscheidungsgründen und der zweiten Instanz, und ich muß sagen: das ist nicht möglich. Wo soll die Haupthandlung des Processes vor sich gehen? Soll sie bei dem Instructionsrichter in der Voruntersuchung oder in der Audienz geschehen? Geschehe sie bei dem Instructionsrichter, so wird Schriftlichkeit eintreten müssen, da die Entscheidung darauf gestützt werden muß, so wird die Audienz eine leere Form sein. Soll aber die Hauptsache in der Audienz vor sich gehen, so halte ich eine solche Niederschrift für unmöglich. Wie soll in der Audienz bei einer Menge Zeugen wirkliche Niederschrift stattfinden? Man könnte sich höchstens Stenographie denken; ob nun wohl die Stenographie auf dem Punkte ist, daß man ihr diese wichtige Function anvertrauen könne? scheint mir mindestens zweifelhaft. Ich glaube, daß es nicht möglich ist, Alles niederzuschreiben. Nach dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer soll nur das niedergeschrieben werden, was abweicht; daß dieses sehr mangelhaft ist, liegt am Tage und kann kein Surrogat für wirkliche Protokolle sein. Ich glaube, von diesem Punkte muß man abgehen. Man würde in Halbheit verfallen, und es scheint dies, wie mir dünkt, nur ein Versuch. Nimmt man den Vorschlag der zweiten Kammer zur Hand, so sieht man, wie wenig dem Wunsche, daß man eine vollständige Niederschrift habe, auf welche ein Urtheil basirt werden könne, durch den Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer genügt wird. Ebenso wenig scheint mir die vorgeschlagene zweite Instanz genügend, weil bei dieser die Entscheidungsgründe nicht möglich sind; wie soll nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer, nachdem in öffentlicher Audienz wenige Gegenstände protokolliert werden, das Gericht in derselben oder nachfolgenden Sitzung wirkliche gründliche Entscheidungsgründe abgeben, wie soll ein anderes Gericht darüber entscheiden, da ihm nichts weiter vorliegt, als nur ein Skelet von Entscheidungsgründen und Protokollen. Es ist dies der Fall bei dem Institut, von dem die Frage hergenommen ist, der sogenannten Zuchtpolizei. Auch hier sollen Entscheidungsgründe gegeben werden, aber in derselben oder nachfolgenden Sitzung; allein ich glaube, diese Entscheidungsgründe können nur darin bestehen, daß es heißt, diese Verbrechen sind begangen worden; sie verletzen diese Gesetze und sind darum strafbar. Deswegen legen alle Gesetzesbestimmungen so großen Werth darauf, daß die Gesetzstelle in dem Urtheile angeführt wird, und wenn auch etwas mehr geschieht, so wird es doch immer sehr unausreichend sein. Endlich wird das Beispiel von mehreren andern Staaten angeführt, wie Toscana; so viel ich weiß, besteht in